



Code of Conduct

Für Geschäftspartner



Patrick Hupperich
CEO FEV Group

**Sehr geehrte
Geschäftspartnerinnen
und Geschäftspartner,**

FEV hat den Anspruch, die tägliche Arbeit und alle Geschäfte in ökologisch, ethisch und rechtlich einwandfreier Weise zu tätigen. In FEVs Kernfeldern Mobilität, Software und Energie kennt das Unternehmen keinen Stillstand. Der eigene hohe Anspruch an technologische Evolution und ökologische Veränderung sind FEVs Antrieb für die kontinuierliche Verbesserung unserer Lösungen. So unterstützen wir auch die Evolution der Gesellschaft. Als unabhängiger Innovationstreiber versteht FEV die kontinuierliche Weiterentwicklung seiner Technologien somit nicht als wirtschaftlichen Selbstzweck. Vielmehr sind es Lösungen, die mit Fokus auf Sicherheit und Nachhaltigkeit der Gesellschaft und Umwelt zugutekommen.

Den gleichen hohen Anspruch stellt FEV an die Geschäftsbeziehungen mit seinen Partnern. Die nachfolgenden Anforderungen ergänzen die Vertragsbeziehung über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen (zusammenfassend nachfolgend als „Lieferung“) zwischen einem unmittelbaren Zulieferer („Lieferant“) und der jeweils beschaffenden FEV Gesellschaft („FEV“). Der FEV Verhaltenskodex für Geschäftspartner stellt verbindliche Anforderungen auf („erwarten“), gegen die Geschäftspartner nicht verstoßen dürfen. Und er beschreibt die Empfehlung von FEV an Geschäftspartner („bevorzugen“), die die Anforderungen an bevorzugte Geschäftspartner definieren.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, die Einhaltung und die kontinuierliche Verbesserung der umweltbezogenen, menschen- und arbeitsschutzrechtlichen sowie weiterer verbindlicher Vorgaben als Grundlage der gemeinsamen Geschäftsbeziehung sicherzustellen. FEV wird Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex konsequent verfolgen und entsprechende Maßnahmen ergreifen. Als letzte Konsequenz behält sich FEV die Beendigung der Geschäftsbeziehung vor. FEV erwartet von seinen Lieferanten, dass sie vertraglich und faktisch dafür sorgen, dass ihre Zulieferer und Unterauftragnehmer ebenfalls an die in diesem Verhaltenskodex dargelegten Verpflichtungen gebunden sind und sie einhalten.

Verantwortungsvolles Handeln

Wir bei FEV sind uns unserer sozialen Verantwortung gegenüber unseren Mitarbeitern, Geschäftspartnern und der Gesellschaft bewusst. Die Achtung der Menschenrechte und der Schutz der Umwelt sind bei FEV zentrale Elemente verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich ausdrücklich zu ihrer Verantwortung zur Wahrung von Menschen- und Arbeitnehmerrechten, zur Achtung der Rechte von Arbeitnehmer-Interessenvertretungen und zum Schutz der Umwelt bekennen und die gesetzlichen Vorgaben einhalten.

Menschenrechte, ethische Standards und Gesetze

In diesem Rahmen bekennen wir uns als FEV insbesondere zu den Werten folgender internationaler Standards:

- Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Die Grundprinzipien der Grundsatzklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik (MNE Declaration)
- Die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
- Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich auch zu diesen Werten bekennen und keine Menschenrechtsverlet-

zungen begehen oder sich an solchen beteiligen. Wo lokales Recht und internationale Menschenrechte nicht aufeinander abgestimmt sind, hat der Lieferant in Übereinstimmung mit dem höheren Standard zu handeln. Negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte innerhalb seines Geschäftsbereichs hat er vorzubeugen und zu minimieren.

Der Lieferant hat alle anwendbare Gesetze, Normen und Vorschriften einzuhalten.

Faire Arbeitsbedingungen

Der Lieferant setzt sich für faire Arbeitsbedingungen ein. Er hält sich an die gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherung fairer Arbeitsbedingungen, einschließlich solcher zur angemessenen Entlohnung, Sozialleistungen, Arbeitszeiten und zum Schutz der Privatsphäre.

Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit

Jede Form der Kinder- und Zwangsarbeit muss der Lieferant in seinem Geschäftsbereich und bei seinen Lieferanten verbieten, jeder Form der Beteiligung unterlassen.

Der Lieferant beschäftigt keine Kinder unter dem gesetzlichen Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung in der jeweiligen Rechtsordnung. Kinder unter 15 Jahren beschäftigt der Lieferant nicht, auch wenn die Beschäftigung jüngerer Kinder nach den lokalen Regelungen rechtlich zulässig ist. Beschäftigte unter 18 Jahren dürfen keine Arbeit verrichten, die aufgrund ihrer Art oder weiterer Umstände, ihre Gesund-

heit, Sicherheit oder Sittlichkeit gefährden kann, z. B. Überstunden oder Nachtschichten. Wenn ein lokales Gesetz ein höheres gesetzliches Mindestalter oder eine längere Schulpflicht vorschreibt, so gilt das höhere Alter.

Zwangsarbeit, unfreiwillige Arbeit oder moderne Formen der Sklaverei oder deren Beteiligung lehnt der Lieferant strikt ab. Bestrafung, psychischer oder physischer Zwang sowie jede andere Form des Menschenhandels verbietet der Lieferant. Disziplinarische Richtlinien und -maßnahmen sind eindeutig festzulegen und den Beschäftigten mitzuteilen.

Vergütung und Arbeitszeiten

Der Lieferant muss die geltenden Arbeits- und Sozialgesetze einhalten und seine Mitarbeiter fair vergüten. Er muss sicherstellen, dass die Arbeitsbedingungen, die Entlohnung und die Arbeitszeiten auch den Industriestandards, z. B. der ILO, entsprechen. Es gelten jeweils die strengsten Vorschriften. Die Arbeitsbedingungen, Entlohnung und Arbeitszeiten müssen durch

Verantwortungsvolles Handeln

schriftliche Vereinbarung festgelegt und als Vertrag zwischen Lieferant und Arbeitnehmenden zum Zeitpunkt der Einstellung betrachtet werden. Sie sind durch schriftliche Vereinbarung mit dem jedem Mitarbeiter festzulegen.

Insbesondere hat der Lieferant Folgendes einzuhalten:

- Die Vergütung muss regelmäßig, pünktlich und vollständig gemäß den geltenden Gesetzen an die Mitarbeiter gezahlt werden.
- Gibt es keinen gesetzlichen Mindestlohn oder Überstundenzuschlag, muss der Lohn mindestens dem durchschnittlichen Mindestlohn der Branche entsprechen. Überstunden müssen mit einem den regulären Satz übersteigenden Stundensatz vergütet werden.
- Der Beitrag zur gesetzlichen Sozialversicherung wird entrichtet und Sozialleistungen durch die Mitarbeiter in Anspruch genommen werden (z. B. Krankheitsurlaub).
- Lohnreduzierungen als Disziplinarmaßnahmen dürfen nur nach Maßgabe des anwendbaren nationalen Rechts zulässig sein.
- Die wöchentliche Arbeitszeit, einschließlich Überstunden, darf 60 Stunden nicht überschreiten. Überstunden dürfen weder erzwungen werden noch die gesetzlich festgelegte Grenze überschreiten. Sie dürfen nicht dauerhaft geleistet werden, mit Ausnahme von Notfällen und außergewöhnlichen Umständen.
- Den Mitarbeitenden ist mindestens alle sieben Tage eine Ruhezeit von mindestens 24 zusammenhängenden Stunden zu gewähren.

Die Vergütung, Sozial- und sonstige Leistungen sollen den Mitarbeitern und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie ihren Mitarbeitern eine faire und wettbewerbsfähige Vergütung und sonstige Leistungen bieten, dass sie sich für gleichen Lohn bei gleichwertiger Arbeit einsetzen und ihren Mitarbeitern angemessene Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten bieten.

»Die Achtung der Menschenrechte und der Schutz der Umwelt sind bei FEV zentrale Elemente verantwortungsvoller Unternehmensführung.«

Vereinigungsfreiheit, Tarifverhandlung

Der Lieferant hat das Recht der Beschäftigten zu achten, Organisatio-

nen zur Interessenvertretung von Arbeitnehmern zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, räumt er alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Beschäftigten zum Zweck von Kollektivverhandlungen ein.

Der Lieferant darf Beschäftigte nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminieren. Arbeitnehmervertretern hat er freien Zugang zu den Arbeitsplätzen der Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

Chancengleichheit und Respekt

Der Lieferant stellt sicher, dass die Zusammenarbeit respekt- und vertrauensvoll ist. Sie ist geprägt von gegenseitigem Verständnis, Offenheit, Transparenz und Chancengleichheit – auch über alle Hierarchieebenen hinweg. Er hat für ein diskriminierungs- und belästigungsfreies Arbeitsumfeld zu sorgen und regelwidriges Verhalten im Unternehmen vorzubeugen und solches zu vermeiden.

Der Lieferant fördert Vielfalt und Inklusion. Berufliche Chancen gewährt er nach sachgerechten Kriterien.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie jede Form von Diskriminierung oder Belästigung aus Gründen der ethnischen oder nationalen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, des Alters, der Behinderung,

Verantwortungsvolles Handeln

sexuellen Orientierung, Hautfarbe, politischen Einstellung, sozialen Herkunft oder sonstiger gesetzlich geschützter Merkmale ablehnen.

Sexuelle Belästigungen und persönliche Beleidigungen lässt der Lieferant nicht zu. Verstöße werden nicht toleriert und arbeitsrechtlich geahndet.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Wir erwarten von dem Lieferanten die Einhaltung gesetzlichen Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Sicherheitsgesetze und bevorzugen Lieferanten, die darüber hinaus gehen.

Der Lieferant hat die notwendigen Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden zu treffen, die sich im Zusammenhang mit den Tätigkeiten seiner Mitarbeiter ergeben können, auch unter Einbeziehung der Interessen seiner Mitarbeiter. Körperliche oder geistige Ermüdung werden durch geeignete Maßnahmen verhindert. Zudem informiert und schult der Lieferant seine Mitarbeiter regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen.

Schutz von personenbezogenen Daten

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (wie z. B. die Erhebung, Verwendung, Weitergabe, Veröffentlichung und Speicherung) hält der Lieferant die

gesetzlichen Bestimmungen strikt ein. Der Lieferant darf personenbezogene Informationen nur zu legitimen Geschäftszwecken sammeln, sie nur auf legale, transparente und sichere Weise nutzen und sie ausschließlich an zugriffsberechtigte Personen weitergeben. Er muss die Informationen gemäß den Sicherheitsvorschriften schützen, darf sie nur so lange wie nötig aufbewahren und muss Dritte mit Zugriff auf personenbezogene Informationen zu deren Schutz verpflichten.

Corporate Governance und Geschäftsbeziehungen

Umgang mit Geschäftsinformationen/ Vertraulichen Information

Der Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen hat für den Lieferanten höchste Priorität.

Der Lieferant hat vor jeder Weitergabe von Informationen an Dritte zu prüfen, ob eine Berechtigung zur Weitergabe besteht und ob die Informationen beim

Dritten ausreichend geschützt sind, z. B. durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung. Auf Nachfrage hat er die entsprechende Dokumentation vorzulegen.

Informationen von FEV sind nach dem vereinbarten Schutzbedarf zu schützen und nur zu dem vereinbarten Zweck zu verwenden.

Schutz des Vermögens und des Eigentums

Im Eigentum und Besitz von FEV stehende Einrichtungen, Anlagen, Materialien und sonstige Betriebsmittel sind schonend und angemessen zu behandeln, um Verlust oder Beschädigung zu vermeiden.

Wettbewerbs -und Kartellrecht

Der Lieferant hält die geltenden und anwendbaren nationalen und internationalen kartell- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen ein. Es werden keine kartellrechtswidrigen Absprachen (z. B. zur Festlegung von Preisen oder zur Aufteilung von Märkten) – weder mündlich, schriftlich noch in sonstiger Weise, z. B. durch abgestimmte Verhaltensweisen mit

Verantwortungsvolles Handeln

Wettbewerbern, Lieferanten, Kunden oder sonstigen Dritten getroffen. Eine möglicherweise gegebene marktbeherrschende Stellung wird nicht in unzulässiger Weise ausgenutzt. Jegliche Handlungen, die auch nur den Anschein eines abgestimmten Verhaltens erwecken, werden unterlassen.

Korruptionsbekämpfung

Der Lieferant darf weder direkt noch indirekt jeder Form der Bestechung oder Korruption betreiben, befürworten oder dulden. Der Lieferant darf Dritten – Amtsträgern oder anderen Personen in Geschäftsbeziehungen – keinen unzulässigen Vorteil zum Zweck der Erlangung oder Erhaltung von Geschäftsbeziehungen oder einer Form der Vorzugsbehandlung anbieten oder einen solchen Vorteil von diesen annehmen. Als „Vorteil“ in diesem Sinne gilt nicht nur Bargeld, sondern auch Beschäftigungsmöglichkeiten, Vergünstigungen, Reisen, Erleichterungszahlungen, die Zusage einer Übernahme von Schulden oder rechtswidrige Geschenke und Bewirtungen.

Zur Durchsetzung dieser Anforderungen hat der Lieferant Regelungen zur Vermeidung von Korruption und Korruptionsversuchen einzuführen und anzuwenden sowie Verfahren zu deren Durchsetzung und Überwachung.

Geldwäscheprävention

Der Lieferant verpflichtet sich, dem Einschleusen illegal erworbener Finanzmittel in den Wirtschaftskreislauf durch geeignete und angemessene Maßnahmen entgegenzuwirken.

Vermeidung von Interessenskonflikten

Der Lieferant handelt stets integer und transparent. Er hat geschäftliche Entscheidungen im Interesse des Unternehmens zu treffen und nicht aus privaten oder sonstigen Sonderinteressen.

In seinem Unternehmen vermeidet er Situationen in denen private, finanzielle oder andere externe Interessen im Widerspruch zur beruflichen Verantwortung des Mitarbeiters stehen. Wenn ein Mitarbeiter von FEV oder eine von FEV vertraglich beauftragte Kraft ein persönliches Interesse welcher Art auch immer am Geschäft des Lieferanten hat oder in irgendwelchen geschäftlichen Beziehungen mit dem Lieferanten steht, hat der Lieferant dies unverzüglich über die gewohnten Berichtswege anzuzeigen.

Der Lieferant hat Regelungen und Verfahren zur Durchsetzung und Überwachung zur Vermeidung von Interessenskonflikten einzuführen und anzuwenden.

Umgang mit Insiderinformationen

Der Lieferant hält die Regelungen zur Vermeidung von Insiderhandel ein. Insiderinformationen werden nicht an Dritte weitergegeben oder zu eigenen Zwecken genutzt. Insiderinformationen sind nicht öffentlich bekannte, börsenkursrelevante Informationen von börsennotierten Kunden oder Geschäftspartnern. Beispiele für derartige Informationen sind etwa geplante Unternehmenskäufe, Veränderungen in der Personalführung des Unternehmens, Erfindungen, neue Produkte oder Verfahren und Großaufträge.

Recht am geistigen Eigentum

Der Lieferant respektiert Know-how, Erfindungen, Patente, Marken, Urheberrechte und andere Rechte des geistigen Eigentums von Dritten, und nutzt solche Rechte nur, wenn er dazu berechtigt ist. Wo vorteilhaft, schützt er sein geistiges Eigentum, beispielsweise durch Patente.

Der Lieferant unterbindet das Verwenden, Weiterverarbeiten oder in den Verkehr bringen von Plagiaten.

IT-Sicherheit/Informationssicherheit

Informationen in seinem Besitz schützt der Lieferant durch ein Informationssicherheits-Management-System (ISMS) vor unbefugtem Zugriff, Beschädigung bzw. Verfälschung oder Verlust sowie Vernichtung.

Der Lieferanten verpflichtet sich die Informationssicherheits- und Cyber Security Standards kontinuierlich zu etablieren,

Verantwortungsvolles Handeln

nachzuhalten und weiterzuentwickeln und in IT-Systemen verarbeitete Daten bestmöglich, mindestens aber rechtskonform zu schützen.

Rechnungslegung/Buchhaltung und Finanzberichterstattung/Steuererklärungen

Der Lieferant beachtet die Vorschriften zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung und Buchhaltung und gibt Steuererklärungen ordnungsgemäß ab. Informationen zu Geschäftstätigkeit und Finanzlage werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften regelmäßig veröffentlicht.

Exportkontrolle und Zoll

Der Lieferant hält Import- und Exportvorschriften für den Verkehr mit Waren, Dienstleistungen und Informationen genau ein. Er beachtet nationale wie ausländische Beschränkungen des Handels oder solche betreffend den Zahlungsverkehr für einzelne Länder, Regionen oder Einzelpersonen.

Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement

Der Lieferant muss die allgemein anerkannten Qualitätsstandards oder vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen erfüllen, um Waren und Dienstleistungen bereitzustellen, die fortlaufend den Bedürfnissen von FEV und den Kunden gerecht werden.

Der Lieferant muss umgehend mit allen kritischen Punkten adressieren, die die Qualität der Waren und Dienstleistungen negativ beeinflussen könnten. Er muss FEV über Änderungen des Fertigungs- oder Lieferprozesses informieren, wenn diese Auswirkungen auf die Spezifikationen von gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen haben können.

Forschung und Entwicklung

Der Lieferant verpflichtet sich zur kontinuierlichen Verbesserung der Umweltverträglichkeit von Transport- und Energietechnologien beizutragen und eine rasche Transformation zur Klimaneutralität zu unterstützen. Dabei sollen seine Tätigkeiten auch auf die dauerhafte Sicherung der Versorgung von Menschen in Stadt und Land durch Resilienz von Personen- und Güterverkehr sowie der Gewinnung, Speicherung und Verteilung von nachhaltiger Energie zielen.

Produktkonformität und -sicherheit

Konformität und Sicherheit von Projektergebnis und Produkt gewährleistet der Lieferant anhand von durchgängig implementierten Regelungen für Entwicklungstätigkeiten und durch qualitätssichernde Maßnahmen im Umgang mit Komponenten.

Umweltschutz

Der Lieferant hat seine Umweltbelastungen und -risiken fortlaufend zu minimieren und den Umweltschutz im täglichen Geschäftsbetrieb kontinuierlich zu verbessern. Der Lieferant muss alle geltenden Umweltgesetze, Normen und sonstigen Vorschriften einhalten. Bevorzugt werden Lieferanten, die ihre Umwelleistung fortlaufend verbessern und zu diesem Zwecke ein Umweltmanagementsystem auf Grundlage der ISO 14001 nutzen.

Verantwortungsvolles Beschaffen von Rohstoffen (Konfliktmineralien)

Bei der Beschaffung, Gewinnung und Handhabung von Tantal, Zinn, Wolfram, Gold (nachstehend „3TG“ genannt) und Kobalt verhält sich der Lieferant sorgfältig. Der Sorgfaltsmaßstab entspricht dem der OECD-Richtlinien zur Sorgfaltspflicht. Der Lieferant hat die Herkunft und die Quelle solcher Materialien auf zuverlässige Weise



Verantwortungsvolles Handeln

zu bestimmen und sicherzustellen, dass keines dieser Mineralien in den von ihm hergestellten Produkten auf direkte oder indirekte Weise bewaffnete Gruppen finanziert, die Menschenrechtsverletzungen begehen, oder auf andere Art und Weise direkt oder indirekt zu Menschenrechtsverletzungen beiträgt. Zur Erfüllung dieser Anforderungen hat der Lieferant Richtlinien und Prozesse zur Überwachung eingeführt und umgesetzt.

Ressourcenschonung und Energieverbrauch

Der Lieferant überwacht, verfolgt und dokumentiert auf Standort- und Unternehmensebene seinen Verbrauch an natürlichen Ressourcen wie Wasser und Rohstoffen und anderen Energiequellen. Mit den so gewonnenen Daten identifiziert er Verbesserungsmöglichkeiten und fördert die Minimierung seines Verbrauchs und den Einsatz von erneuerbaren Energien. Auf Anfrage werden die Daten FEV vorgelegt.

Wir erwarten von unserem Lieferanten, dass schädliche Verunreinigungen und Veränderungen von Böden, Gewässern und der Luft, Zwangsräumungen und Entwaldung vermieden und Artenvielfalt sowie Bodenqualität gefördert werden. Land-, Wald und Wasserrechte hat der Lieferant zu wahren.

Emissions- und Abfallmanagement

Der Lieferant überwacht, verfolgt und dokumentiert auf Standort- und Unternehmensebene seine Emissionen in Luft, Wasser und Boden aus seinen Anlagen und Transporten sowie die im Rahmen seines Wirkens anfallenden Abwässer und festen Abfälle. Mit den so gewonnenen Daten identifiziert er Verbesserungsmöglichkeiten und fördert die Minimierung der Emissionen.

Der Lieferant priorisiert bei seiner Abfallbewirtschaftung wie folgt:

Vermeidung, Reduzierung, Wiederverwendung, Recycling, Energierückgewinnung, Thermische Entsorgung ohne Energierückgewinnung und zuletzt Deponierung/Entsorgung auf sichere und umweltverträgliche Weise. Der Lieferant hat Verpackungsmaterial so zu gestalten, dass es eine Kreislaufwirtschaft unterstützt. Er überwacht, verfolgt und dokumentiert die Zusammensetzung seines Verpackungsmaterials, um Schritte in Richtung Kreislaufwirtschaft zu erleichtern, z. B. die Verwendung von Nichtverbundmaterialien und/oder Materialien, für die lokal etablierte Recyclingmärkte.

Verantwortungsvolles Chemikalienmanagement

Ein verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement in Form von Lagerung, Verwendung, Kennzeichnung und Entsorgung von giftigen oder umwelt-

gefährdenden Stoffen usw. erfolgt ausschließlich unter Beachtung der jeweils geltenden Umwelt- und Chemikalien-Vorschriften. Der Lieferant muss dazu mindestens die folgenden Maßnahmen ergreifen:

Einhaltung aller geltenden internationalen Übereinkommen, insbesondere der Minamata Konvention (Verwendung von Quecksilber), der Stockholmer Konvention (persistente organische Schadstoffe) und der Basler Konvention (grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen und deren Entsorgung).

Kennzeichnung von umweltgefährdenden oder giftigen Stoffen und deren Lagerung, Verwendung und Entsorgung in einer Weise, dass ein Auslaufen verhindert wird.

Einhaltung der SWN 39003 (REACH & RoHS) Vorschriften über verbotene und eingeschränkte Stoffe.

Umsetzung



Compliance in der Lieferkette

Nachhaltige Beschaffung bedeutet für FEV bei der Auswahl von Produkten, Dienstleistungen und Lieferanten auf deren Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft zu achten. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie bei ihren eigenen Aktivitäten die in diesem Verhaltenskodex genannten Regeln und Standards einhalten. Dies umfasst alle Tätigkeiten des Lieferanten im In- und Ausland, insbesondere sämtliche Vorgänge von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung der Produkte oder der Erbringung sonstiger Leistungen.

Vertragsverhältnis des Lieferanten mit FEV

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten basiert auf gesetzlichen Regelungen wie dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“), den Prinzipien des UN Global Compact, den Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), insbesondere der Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, und den Unternehmensgrundsätzen von FEV.

Entsprechend den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) wird FEV turnusmäßige und anlassbezogene Risikoanalysen im Hinblick auf die Lieferanten durchführen. Sofern sich hieraus, z. B. aufgrund einer erhöhten Risikolage, zusätzliche Erwartungen an die Lieferanten ergeben, teilt FEV dies dem Lieferanten schriftlich mit. Der Lieferant hat dann innerhalb eines angemessenen Zeitraums ab Zugang der Mitteilung diese zusätzlichen Erwartungen zu erfüllen. Die Umsetzung hat er in der Regel innerhalb eines Jahres nachzuweisen.

Sofern eine Anpassung des Verhaltenskodex erforderlich ist, z. B. wenn dies zur Einhaltung der Vorgaben des LkSG notwendig ist oder bei Anpassungsbedarf aufgrund neuer Erkenntnisse oder Bewertungen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Risikoanalyse, gelten die vorstehenden Sätze entsprechend.

Umsetzung

Vertragsverhältnis des Lieferanten mit unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten

Der Lieferant muss sicherstellen, dass er bei Beschaffungsaktivitäten alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhält.

Er ist verpflichtet, die Regeln und Standards dieses Verhaltenskodex in seiner Lieferkette, insbesondere gegenüber Zulieferern (einschließlich Dienstleister) wie folgt einbeziehen und weiterzugeben:

- In der Geschäftsbeziehung zu seinen Zulieferern hat der Lieferant diese zur Einhaltung der Regeln und Standards dieses Verhaltenskodex zu verpflichten.
- Im Verhältnis zu seinen mittelbaren Zulieferern, bemüht sich der Lieferant die Einhaltung der Regeln und Standards aus diesem Verhaltenskodex sicherzustellen, z. B. durch Vereinbarung von Weitergabeklauseln mit seinen Zulieferern.
- Die Identifizierung von Risiken innerhalb seiner Lieferkette entsprechend der Vorgaben des LkSG

durch turnusmäßige und anlassbezogene (z. B. geänderte politische Verhältnisse betreffend seine Zulieferer führen zu einer geänderter Risikolage) Risikoanalysen erfolgt auch nach Maßgabe dieses Verhaltenskodex. Nach der Identifizierung hat er angemessene Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Abstimmung solcher Risiken oder eventueller Verletzungen dieses Verhaltenskodex zu ergreifen. Dies beinhaltet, dass der Lieferant im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken FEV unverzüglich über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen und geplanten Maßnahmen informiert und mit FEV gemeinsam Maßnahmen festlegt, um die Risiken eventueller Schutzgutverletzungen entlang der Lieferkette unverzüglich und dauerhaft abzustellen.

- Der Lieferant hat mit seinen Zulieferern Auditierungs- und Informationsrechte zu vereinbaren, die ihm eine angemessene und wirksame Kontrolle der Einhaltung der oben genannten Verpflichtung, ermöglicht, sofern und soweit dies angemessen ist.

Informationspflichten des Lieferanten

Der Lieferant wird FEV in schriftlicher Form anlassbezogen und/oder auf Anforderung sowie ansonsten alle zwei Jahre unaufgefordert über die Umsetzung seiner Pflichten gemäß dieses Verhaltenskodex zum jeweils letzten Berichtszeitraum informieren.

Über wesentliche Vorkommnisse, insbesondere Verstöße, substantiierte Verdachtsfälle und Schwierigkeiten bei der Einhaltung dieses Verhaltenskodex hat der Lieferant FEV unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich zu informieren. Dieser Hinweis kann direkt beim zuständigen Einkäufer der FEV oder offen/anonym über das eingerichteten Beschwerdeverfahren (siehe auch Ziff.4) erfolgen.

Auf Anforderung hat der Lieferant FEV unverzüglich alle notwendigen Informationen schriftlich zur Verfügung zu stellen, welche FEV zur Prüfung der Einhaltung der Regeln und Standards aus diesem Verhaltenskodex entlang der Lieferkette und zur Prüfung der Einhaltung der sich hieraus ergebenden Pflichten des Lieferanten vernünftigerweise benötigt. Auf die berechtigten Geschäftsinteressen des Lieferanten sowie datenschutzrechtliche Aspekte wird FEV angemessen Rücksicht zu nehmen.

Auditierung beim Lieferanten

FEV darf den Lieferanten regelmäßig, zumindest einmal jährlich und anlassbezogen auch mehr als einmal pro Jahr, auf die Einhaltung der Pflichten aus diesem Verhaltenskodex auditieren. Die Auditierung ist während der gewöhnlichen Geschäftszeiten des Lieferanten durchzuführen. Sie muss von FEV zum Zwecke einer effektiven Kontrolle nicht vorangekündigt werden. FEV kann die Auditierung auch durch ein Drittunternehmen durchführen lassen.

Umsetzung

Der Lieferant hat FEV-Zugang zu allen für die Prüfung relevanten Dokumenten, Geschäftsbereichen und Räumlichkeiten zu gewähren und bestmöglich zu kooperieren. FEV wird auf die berechtigten Geschäftsinteressen des Lieferanten sowie datenschutzrechtliche Aspekte angemessen Rücksicht zu nehmen und ist zur Verschwiegenheit hinsichtlich des Auditierungsgegenstandes und der Ergebnisse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

Allgemeine Mitwirkungspflicht des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, mit FEV zusammenzuarbeiten, um Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex zeitnah zu beseitigen. Diese Mitwirkungspflicht gilt auch bei der Sicherstellung und Erfüllung seiner Pflicht zur Einhaltung der Regeln und Standards aus diesem Verhaltenskodex im eigenen Geschäftsbereich und der möglichst weitgehenden Einhaltung dieser Regeln und Standards entlang seiner Lieferkette.

Folgen bei Nichteinhaltung dieses Verhaltenskodex

Der Lieferant klärt Verdachtsfälle für Verstöße gegen die Regeln und Standards dieses Verhaltenskodex proaktiv auf und kooperiert uneingeschränkt mit FEV.



Bei Verdacht der Nichteinhaltung kann FEV Auskunft über den Sachverhalt verlangen, z. B. auch bei negativen Medienberichten.

Verstößt der Lieferant gegen seine Pflichten aus diesem Verhaltenskodex oder steht eine Verletzung unmittelbar bevor, müssen unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Ziel der Maßnahmen muss sein, die Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Verhaltenskodex sicherzustellen, die Verletzung abzuwenden oder zu beenden oder zumindest das Ausmaß zu minimieren.

Dem Lieferanten ist hierfür, soweit der Situation angemessen, zunächst die Möglichkeit zu geben, gemeinsam mit FEV unverzüglich einen verbindlichen Fristenplan zur Abwendung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung oder des Risikos aufzustellen.

Soweit die Aufstellung eines solchen Fristenplans ersichtlich ungeeignet ist zur Abwendung, Beendigung

oder Minimierung der Verletzung oder des Risikos, darf FEV die Geschäftsbeziehung so lange aussetzen, bis der Lieferant die Verletzung beendet hat. Dies gilt auch für den Fall, dass ein solcher Fristenplan vom Lieferanten nicht unverzüglich aufgestellt wird oder die Umsetzung des Fristenplans scheitert.

Das Recht zur Kündigung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund steht jeder Partei unabhängig zu, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, d.h. wenn der kündigenden Partei eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum nächsten ordentlichen Beendigungszeitpunkt nicht zugemutet werden kann

Ein wichtiger Grund liegt aus Sicht von FEV insbesondere dann vor, wenn

- a der Lieferant einen Verstoß gegen seine Pflichten aus dieser Vereinbarung begeht oder eine Verletzung durch den Lieferanten unmittelbar bevorsteht und der Lieferant trotz Mahnung durch FEV und Ablaufs einer angemessenen Frist zur Erfüllung seiner Pflichten, keine angemessenen Abhilfemaßnahmen zur Abwendung oder Beendigung der Verletzung oder Minimierung des Ausmaßes der Verletzung ergreift und der Pflichtverstoß oder die Verletzung erheblich ist oder eine erhebliche Zahl von Fällen betrifft.

Umsetzung

- b** der Lieferant trotz Mahnung durch FEV und Ablaufs einer angemessenen Frist an der Erstellung eines Fristenplans nicht mitwirkt oder seine Mitwirkung endgültig verweigert.
- c** der Lieferant wesentliche Punkte eines Fristenplans trotz Mahnung durch FEV und Ablaufs einer angemessenen Frist in von ihm zu vertretender Weise nicht umsetzt oder seine Mitwirkung endgültig verweigert.
- d** aufgrund der Erheblichkeit der Pflichtverstöße durch den Lieferanten eine Fortsetzung der Vertragsbeziehung für FEV unzumutbar ist; Unzumutbarkeit kann z. B. vorliegen bei einer wiederholten oder vorsätzlichen Begehung und aufgrund der Schwere oder der Vielzahl von Verletzungen. Sie kann sich auch daraus ergeben, dass Pflichtverletzungen bei unmittelbaren oder mittelbaren Unterlieferanten des Lieferanten begangen werden, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt werden.

Hinsichtlich der Folgen aufgrund von ihm zu vertretender Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex verpflichtet sich der Lieferant, FEV insbesondere von Bußgeldern, Strafen sowie von Forderungen Dritter bzw. Behörden, neben dem Recht zum Schadensersatz, freizustellen

Beschwerdemechanismus

Für Hinweise zu (möglichen) Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex stellt die FEV einen Beschwerdemechanismus unter www.safewhistle.info zur Verfügung.

Der Lieferant sichert zu, benachteiligende Maßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen gegenüber dem Hinweisgeber im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines Hinweises zu unterlassen.

Verbindlichkeit

Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der Lieferant alle Regeln und Standards dieses Verhaltenskodex anzuerkennen und einzuhalten. Diese Verpflichtung gilt sowohl für alle Standorte des Lieferanten als auch für alle Standorte der Verbundenen Unternehmen des Lieferanten. Der Lieferant bestätigt alle notwendigen Vollmachten zu besitzen, um für die in dieser Vereinbarung genannten Verbundenen Unternehmen diese Verpflichtung wirksam eingehen zu können.

Maßgeblich ist die deutsche Fassung.

Der Verhaltenskodex für Lieferanten wird auf der FEV-Website www.fev.com in der jeweils gültigen Fassung zum Download zur Verfügung gestellt.

Datum und Unterschrift Lieferant

feel evolution